

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 38 kr. (Einschließung 3 kr. Trägersohn) durch die Post bezogen 38 kr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitest verbreitete und gelesenste Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Pentzeile oder deren Raum 3 kr.

Nr 32.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Donnerstag den 19. März 1874.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

betreffend Gesuche um Einstellung von Rekruten bei andern Truppentheilen, als zu welchen sie ausgehoben worden sind.

Nachstehende Bekanntmachung des K. Oberrekrutirungsrath in diesem Betreff wird hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Den 17. März 1874.

K. Oberamt
Schüler.

Bekanntmachung des Königlichen Oberrekrutirungsrathes, betreffend das Militär-Ersatz-Geschäft.

Da häufig Gesuche um Einstellung von Rekruten bei andern Truppentheilen, als zu welchen sie durch die Departement-Ersatzkommission bestimmt worden sind, hier eingereicht werden, so steht sich der Oberrekrutirungsrath veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

- 1) Die Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über Einstellung eines Rekruten bei einem Truppentheile ist endgiltig und kann kein Gesuch um deren Abänderung berücksichtigt werden.
- 2) Wer in seinem ersten Konkurrenz-Jahre beim Kreis-Ersatz-Geschäfte vor Beginn der Loosung die Erklärung abgibt daß er ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig mit der gesetzlich abzuleistenden Dienstpflicht zum Militärdienst eintreten will, ist berechtigt, sich die Waffengattung, vorausgesetzt, daß er sich dafür eignet und den Truppentheile, bei welchem er eingestellt zu werden wünscht, zu wählen, sofern sich der letztere aus dem betreffenden Ersatzbezirk rekrutirt.
- 3) Wer freiwillig zum Militärdienst eintreten will, ohne zu dieser Zeit gestellungspflichtig zu sein, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, eventuell seines Vormundes sowie den Nachweis, daß er durch keinerlei Civilverhältnisse gebunden ist, endlich ein Zeugniß seiner Orts- und Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität beizubringen und mit diesen Papieren versehen sich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks, in welchem er gestellungspflichtig ist, zu melden. Mit einer hierauf von diesem ausgestellten Bescheinigung kann er sich bei dem Truppentheile melden, bei welchem er eintreten will, gleichviel, aus welchem Bezirk dieser rekrutirt.
- 4) Wer sich in entsprechender Weise wie ad 2) oder 3) zu freiwilliger vierjähriger aktiver Dienstzeit bei der Kavallerie meldet, kann sich das Regiment wählen, bei welchem er eingestellt zu werden wünscht und hat die weiteren Vortheile, daß er
 - a) bloß 3 Jahre in der Kriegesreserve zu verbleiben hat, anstatt 4 Jahre,
 - b) zu keiner Reservestellung eingezogen wird,
 - c) bloß 3 Jahre in der Landwehr pflichtig ist, anstatt wie andere 5 Jahre, daß also seine Gesamtdienstzeit nur 10 Jahre gegen die gesetzlichen 12 Jahren beträgt.

Die K. Oberämter wollen für die Ausnahme dieser Bekanntmachung in die Bezirksblätter Sorge tragen.

Stuttgart den 11. März 1874.

Graf Schüler.
Generallieutenant.

Waiblingen.

An die Gemeinderäthe der nachgenannten Orte.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschliebung den im Jahr 1873 durch Gewitter-Schaden betroffenen Gemeinden des Oberamts Waiblingen nachbemerkte Steuernachlässe gnädigst bewilligt:

Waiblingen	2061 fl. 43 fr.
Bornstein	312 fl. 1 fr.
Bielmannsweiler mit Birkhardtshof	285 fl. 35 fr.
Breuningsweiler	151 fl. 55 fr.
Breznader	64 fl. 4 fr.
Brosch	84 fl. 30 fr.
Kleinheppach	434 fl. 41 fr.
Korb	1063 fl. 17 fr.
Dederhardt	197 fl. 21 fr.
Reichenbach	74 fl. 53 fr.
Spechtshof	22 fl. 22 fr.
Lehnenberg	40 fl. 54 fr.
Steinach	169 fl. 55 fr.
	4963 fl. 11 fr.

Die Gemeinderäthe haben nun unter Zustimmung der Bürger-Ausschüsse zu berathen und zu beschließen, wie auf den Grund der Güterbücher, der Primär-Cataster und Karten die Beschädigten ausgemittelt und der Nachlaß auf sie vertheilt werden soll.

Diese Beschlüsse sind dem Oberamt binnen 14 Tagen vorzulegen. Sollten die im vorigen Sommer aufgenommenen Abschätzungs-Protokolle bei der Vertheilung erforderlich sein, so können sie auf kurze Zeit von der Amtspflege requirirt werden.
Den 18. März 1874.

R. Oberamt
Schäfler.

Waiblingen. Aufforderung zur Bezahlung des Zehntens und der verfallenen Steuer.

Ein großer Theil ist noch mit Bezahlung des Zehntens und der jetzt von 9 Monaten verfallenen Steuer im Rückstande. In Folge Gemeinderathsbeschlusses von heute ergeht nun an die Pflchtigen die wiederholte Aufforderung zur unverweilten Bezahlung. Diejenigen, welche bis Samstag den 28. d. Mts. nicht bezahlt haben, werden zur weiteren Verfügung gegen Ganggehör auf's Rathhaus vorgeladen und ausserdem haben diejenigen, welche am 1. April d. J. noch mit Zehnten im Rückstande sind, einen ganzen Jahreszins, ohne daß damit weitere Borgfrist gewährt wird, zu bezahlen.
Den 18. März 1874.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Verpachtung des eingemachten Plazes in der Kelter.

Dieser Platz wird am nächsten Samstag den 21. d. Mts. Vorm. 11 Uhr auf dem Rathhaus wieder auf mehrere Jahre verpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen sind.
Den 18. März 1874.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Nachfolgende Verfügung der R. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. März d. J. betreffend die Einlösung und Außerkurssetzung der württembergischen Goldmünzen, sowie die gleichfalls untenstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 12. März 1874.

Stadtschultheißenamt C. S. e. L.

Departements des Innern und der Finanzen.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einlösung und Außerkurssetzung der württembergischen Goldmünzen.

Nach dem durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873 im Reichsgesetzblatt S. 375 veröffentlichten Beschlusse des Bundesraths vom gleichen Tage hören mit dem 1. April d. J. sämtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein und sind in denjenigen Bundesstaaten, welche sie ausgeprägt haben, in den Monaten April bis Juni zur Einlösung zu bringen.

Zu Vollziehung der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen wird bezüglich der württembergischen Goldmünzen hiemit Nachstehendes verfügt:

- 1) die Annahme und Einlösung der württembergischen Goldmünzen in den Monaten April, Mai und Juni d. J. erfolgt bei sämtlichen Kameralämtern des Landes.

Nach dem 30. Juni werden diese Münzen von den Staatskassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung mehr angekommen.

Uebrigens werden die Kameralämter ermächtigt, die fraglichen Münzen auch schon vor dem 1. April nicht nur wie bisher in Zahlung anzunehmen, sondern auch einzuwechseln.

- 2) Nachstehende Goldmünzen werden, sofern sie vollwichtig oder nicht über das gesetzliche Passirgewicht hinaus am Gewicht verringert sind zu den dabei verzeichneten festen Werthverhältnissen angenommen und eingelöst:

einfache Dukaten der Prägung seit 1840 zu 5 fl. 45 kr.

viereckige Dukaten der Prägung von 1841 zu 23 fl.

Fünfguldenstücke der Prägung seit 1824 zu 5 fl.

Zehnguldenstücke der Prägung seit 1824 zu 10 fl.

Das Passirgewicht d. h. die zuverlässige Grenze der Gewichtsminde rung durch den Umlauf gegenüber dem Normalgewicht beträgt

für den einfachen Dukaten und für das Fünfguldenstück

30 Milligramm oder $\frac{1}{2}$ kölnisches \mathfrak{A} ß,

für den viereckigen Dukaten und das Zehnguldenstück

60 Milligramm oder ein kölnisches \mathfrak{A} ß.

- 3) Für die übrigen württembergischen Landesgoldmünzen wird der Werth ihres Gehalts an feinem Gold mit 813 fl. 45 kr. auf das Feinsfund vergütet. Nach Maßgabe des Münzfußes, in welchem dieselben seiner Zeit ausgebracht worden sind, beträgt daher der Werth des vollwichtigen.

älteren württemb. Dukaten vor 1840 5 fl. 35 kr.

württ. Carolins aus dem vorigen Jahrhundert 11 fl. 48 kr. Württemb.

Carolins oder Friedrichsd'or von 1810 11 fl.

Als vollwichtig gelten diese Münzen, wenn die Gewichtsabweichung von dem Normalgewicht

bei den Dukaten des nicht mehr als 30 Milligramm = $\frac{1}{2}$ köln. \mathfrak{A} ß,

bei den Carolins und Friedrichsd'or nicht mehr als 60 Milligramm

= 1 köln. \mathfrak{A} ß, beträgt.

- 4) Bleibt das Gewicht der Münzen hinter dem unter Ziff. 2 und 3 angegebenen Passirgewicht zurück, so ist von dem daselbst bezeichneten Werth für je 60 Milligramm = 1 kölnisches \mathfrak{A} ß oder weniger Mindergewicht, bei den einfachen und viereckigen Dukaten ohne Unterschied der Prägungszeit der Betrag von 6 kr.

bei den Fünf- und Zehnguldenstücken und bei den Friedrichsd'or oder neuen Carolins der Betrag von 5 kr.

bei den alten Carolins endlich der Betrag von 4 kr. in Abzug zu bringen.

Revier Winnenden.

Stamm- Klein- und Brenn-Holz-Verkauf.



Am Freitag den 27. d. M. aus der Hardt:
2 Apfelbäume, 1 und 3 Meter lang und 41 und 39 Cm. stark,
1 Birnbaum, 2 Meter

lang und 26 Cm. stark, 8,970 fichtene Stangen 3—10 M. lang, 16 Nm. Nadelholzprügel, 1,440 Stück Nadelholzwellen und ungebundenes weich gemischtes Reis, geschätzt zu 1,300 Wellen.

Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr auf dem Schaftriebweg gegen Deffingen.

Reichenberg den 17. März 1874.

R. Forstamt
Bechtner.

Leutenbach.

Stamm- und Brenn-Holz-Verkauf.

Am Mittwoch den 25. d. Mts. werden aus dem hiesigen Gemeindefeld Winterhalden verkauft:

16 eichene Stämme von 5—10 Meter lang, 26—80 Cm. mittlerer Durchmesser.

2 Arlsboor 6 und 8 Meter lang 27 und 34 Cm. mittlerer Durchmesser, 20 Nm. eichene Scheiter und Prügel und 100 Stück eichene Wellen.

Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr im Schlag unweit Hardtmannsweiler.

Den 16. März 1874.

Schultheißenamt
Ulrich.

Großheppach.

Missionsfest hier

am 25. März d. J.

Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Redner: Missionar Hesse, derzeit in Calw, Pfarrer Hofacker in Stuttgart, Diaconus Theurer daselbst. Es wird herzlich dazu eingeladen.

Pfarrer Braun.

Privat-Anzeigen.

Es hat Jemand ein

Bernerwägele

um billigen Preis zu verkaufen.

Zu erfragen bei der Redaktion.

- 5) Durchlöcherthe oder durch gewaltfame oder gefegwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte, sowie verfälschte Münzen, welche schon bisher Niemand an Zahlung anzunehmen verbunden war, dürfen von den Kassenstellen weder an Zahlung angenommen noch eingewechselt werden.
- 6) Zweifelhafte Münzstücke sind in Ankaufsfällen zunächst durch Vermittlung der K. Staatshauptkasse dem K. Münzamt zur Prüfung vorzulegen, zu welchem Behufe die Ueberbringer solcher Münzen mit denselben dem Kameralamt ein Verzeichniß in zwei Exemplaren einzureichen haben, worin die einzelnen Stücke nach Gattung (Bild) und Jahreszahl aufgeführt sind.

Das eine Exemplar wird mit Empfangsbescheinigung versehen zurückgegeben; gegen dessen Vorweisung erfolgt nach längstens 14 Tagen die Zahlung des von der Münzverwaltung berechneten und festgesetzten Metallwerths.

- 7) Die Einreichung der eben erwähnten Verzeichnisse mit den überbrachten Goldmünzen ist, auch wenn bei Prüfung der letzteren ein Ankauf sich nicht ergeben würde, von den Kameralämtern ferner in dem Fall zu verlangen, wenn ihre Kassenorräthe zu sofortiger Umwechslung nicht zureichen sollten. Bei denjenigen Münzen aber, bei denen die Feststellung und Zahlung des ihnen zukommenden Werths ohne Weiteres von Seite der Kameralämter erfolgt, bedarf es der Einreichung eines Verzeichnisses nicht.
- 8) Die Oberämter haben die wiederholte Verkündigung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 375), sowie der gegenwärtigen Verfügung in allen ihren Gemeinden anzuordnen und die Gemeindeangehörigen noch besonders darauf hinweisen zu lassen, wie es in ihrem Interesse liege, die in ihren Händen befindlichen deutschen Landesgoldmünzen innerhalb des gegebenen dreimonatlichen Termins der Einlösung zuzuführen, indem sie sich derselben voraussichtlich späterhin nur mit Verlust würden entäußern können.

Stuttgart, den 2. März 1874.

Sid. Renner.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen. Vom 6. Dezember 1873.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Vom 1. April 1874 an gelten sämtlich: bis zum Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt S. 404) geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen.

Von demselben Zeitpunkte ab verlieren die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Einlösung derselben findet nicht statt.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in den §§. 3 und 4 festgesetzten Verhältnißverhältnisse für die Zahlung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsgoldmünzen, bezw. Reichsilbermünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden Landesgoldmünzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmünzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Werthverhältnisse:

preussische Friedrichsd'or zu	5 Thlr. 20 Sgr.
kurhessische Bistolen zu	5 Thlr. 20 Sgr.
württembergische, badische, Großherzoglich hessth:	
Zehn- und Fünf-Guldenstücke zu	10 Fl. bezw. 5 Fl. — Kr.
württembergische Dukaten (Prägung seit 1840) zu	5 Fl. 45 Kr.
badische Dukaten (Prägung seit 1837, sog. Rhein-	
golddukaten) zu	5 Fl. 35 Kr.
badische 500-Kreuzerstücke zu	8 Fl. 20 Kr.

§. 4.

Für alle im §. 3 nicht aufgeführten Goldmünzen deutscher Bundesstaaten wird lediglich der Werth ihres Gehaltes an feinem Golde mit 1395 Mark oder 465 Thaler für das Pfund Feingold vergütet.

Zu diesem Behuf ist vor Kasse bei Einlieferung der Goldmünzen, deren Einlösung beabsichtigt wird, ein Verzeichniß derselben, in welchem die einzelnen Münzsorten nach Stückzahl, Gattung (Bild) und Jahreszahl summarisch aufzuführen sind, in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines nach erfolgter Prüfung mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird und gegen dessen Vorweisung und Rückgabe seiner Zeit falls sich sonstige Anstände nicht ergeben haben, die Zahlung des von der Münzverwaltung festgesetzten Metallwerthes erfolgt. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösungsbeträge erhoben werden können, wird von den Landesbehörden bekannt gemacht werden.

Auf Denkmünzen, Schaumünzen und ähnliche nicht ausschließlich zum Umlauf bestimmte Münzstücke finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durch-

Waiblingen.

Empfehlung

Bei Unterzeichnetem wird von heute an jeden Mittwoch und Samstag selbstverfertigte Feig

zum Baden holzfrei angenommen; pünktliche und reelle Bedienung wird zu jeder Zeit.
Johannes Klöpfer, Bäcker untere Stadt.

Waiblingen.

Feuerwehr!



Sonntag d. 22. d. Morgens 7 Uhr haben die 3 unio-mirten Abtheilungen, so wie die gesammte Pumpmannschaft I. II. III. IV. Abtheilung vor dem Spritzenhaus anzutreten; sollte bei Einzelnen Hindernisse eintreten, so haben sie sich bei ihren betreffenden Odmännern zu melden, wer aber ohne Entschuldigung, und ohne genügenden Grund fehlt, verfällt ohne Rücksicht in die §. 14 der Statuten vorgemerkten Strafen.

Das Commando.

Deutscher Krieger-Verein Waiblingen.

Nächsten

Sonntag den 22. d. Mts.

Nachmittags 3 Uhr

wird sich im Saale des Gasthofs zum Adler dahier, der Kriegerverein zur Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm des I. versammeln.

Hierzu laden wir unsere sämtlichen Nachbarvereine und die Kriegskameraden solcher Orte, in deren ein Verein bis jetzt nicht besteht, ebenso auch Freunde der Sache mit dem Bemerkten ein, daß in dieser Versammlung insbesondere auch die Zwecke und das Wesen des deutschen Kriegerbundes besprochen werden sollen; hierbei ist Jedem Gelegenheit geboten, sich eine eingehendere Kenntniß von diesem humanen Werke zu verschaffen, welches frei von allen politischen und religiösen Tendenzen, sowie selbstsüchtigen und eigennützigen Zwecken, nur allein die Sicherung des Wohlergehens der deutschen Kameraden bezweckt.

Der Ausschuss.

Waiblingen.

Bäcker Frik Wittwe verkauft oder verpachtet:

⁴/₈ Mrg. 12 Ath.

Acker

in den Remmenäckern.

Liebhaber sind auf

Samstag den 21. d. M.

Abends 7 Uhr

in Metzger Frik eingeladen.

Waiblingen.

Acker zu verpachten.

Aus Auftrag ¹/₂ Morgen am Remser Weg.

C. Pfeleiderer, Gerber.

höchste und andere, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, in gleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

In Betreff der Grenze der Gewichtsminderung, innerhalb deren die durch den Umlauf im Gewicht verringerten Goldmünzen der im §. 3 aufgeführten Prägungen als vollwichtig angenommen werden, verbleibt es bei den hierüber getroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen. In Ermangelung derartiger Bestimmungen sollen Goldmünzen, deren Gewichtum nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, als vollwichtig gelten.

Ergiebt sich bei der Gewichtsprüfung eine größere Differenz, so wird der Metallwerth der Goldmünze nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Absätze des §. 4 vergütet.

Berlin, den 6. Dezember 1873.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **Delbrück.**

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Die Einwohnerschaft wird wiederholt auf folgende neuere Gesetze, Verordnungen und Verfügungen mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß dieselben auf dem Rathhaus zur Einsicht aufgelegt sind:

Regierungsblatt von 1873 Nro. 1: Bekanntmachung, vom 27. Decbr. 1873 betreffend Ergänzungen zur Verordnung betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Regierungsblatt von 1873 Nro. 5. Gesetz vom 14. Febr. 1873 betreffend die Todeserklärung der seit dem Kriege gegen Frankreich vermißten Militärpersonen.

Regierungsblatt von 1873 Nro. 18. Instruktion vom 30. Mai 1873 zu dem Gesetze vom 17. April 1873, zu Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

Regierungsblatt von 1873 Nr. 27. Verfügung vom 5. Juli 1873 betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 26. März 1873 über die Ausübung und Ablösung der Weiderecht auf landwirthschaftlichen Grundstücken, sowie über die Ablösung der Walde- Waldgräfer- und Waldstreurechte.

Regierungsblatt von 1873 Nro. 25. Königl. Verordnung vom 6. Juli 1873 betreffend Vorschriften über die Benützung öffentlicher Straßen und ihrer Zubehörten.

Regierungsblatt von 1874 Nro. 3. Gesetz vom 16. Jan. 1874 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 8. Sept. 1853 über die Abgabe von Hunden.

Regierungsblatt von 1874 Nr. 6. Verfügung vom 24. Jan. 1874 betreffend die Klassentafeln für das Gewerbesteuer.

Den 17. März 1874.

Stadtschultheißenamt. **G e l.**

Waiblingen.

Die Gemeinde-Pflegen, welche

Steuer-Nachlässe

u erheben haben, wollen ihre Lieferungs-Scheine in Baldo einsenden.

Den 18. März 1874.

Amtpflege.

Hofkammeramt Waiblingen.

Holz-Verkauf.

Aus dem Hofkammerwald Egliweiler bei Waach:

am Montag 23. März d. J.

20 Rm. forstene Prügel,

3280 buch., gemischte und forstene Wellen

21 Haufen Reisach, meist Besenreis.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Schlag auf dem Schnaiter Weg.

Waiblingen, 17. März 1874.

R. Hofkammeramt
G u f m a n n.

Waiblingen.

Die Offerte für die Nach-Arbeiten am Bezirks-Krankenhaus

werden Dienstag den 24. d. M. Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhaus eröffnet, wobei die Submittenten anwachen können.

Den 18. März 1874.

Amtpflege.

Waiblingen.

Nächsten

Montag den 23. d. M.

Nachmittags 2 Uhr

verkauft Frau Mühlebesitzer **J a u f**, Wittwe auf dem Rathhaus hier folgende Güterstücke im öffentlichen Aufstreich und zwar:

1/8 Morgen 22,7 Ath. Acker am Kleinheppacher Weg

angekauft zu 325 fl.

17/8 Morgen 37,7 Ath. Acker in den Gänssäckern

angekauft zu 1000 fl.

Jobann

1 1/8 Morgen 47,2 Ath. Acker im Schüttelgraben.

Liebhaber sind eingeladen.

Den 17. März 1874.

Rathschreiberei

Redaktion, Wund und Verlag von **E. F. D u d** in **Waiblingen.**

Waiblingen.

Bei Kronenwirth Mast kann man schöne

Malzkeimen

den Centner zu 2 fl. 42 kr. haben. Man bittet, Säcke mitzubringen.

Fellbach D. M. Cannstadt.

Einen wohlgezogenen

jungen Menschen

nimmt in die Lehre

F. Sailer, Schuhmacher.

Waiblingen.

Möbel-Auktion

Samstag den 21. März

wird im früheren Schaal'schen Hause neben dem Adler, von Morgens 8 Uhr an, wegen Abreise von hier, folgende entbehrliche Möbel gegen sogleich baare Bezahlung verkauft:

1 Sekretär,

1 Sopha,

1 Pfeilermode, 2 Weiß-



zeugkästen, 5 Kleiderkästen, worunter

1 doppelter eichener mit Fuß und

Kranz, 4 Paar Bettladen, worunter

ein Paar eichene, 3 hartholzene

Tische mit Schubladen, 1 runder Tisch,

1 Pfeiler, 1 Arbeitstisch, 1 Waschtisch,

2 Nachttische, 1 Duzend Sessel, ver-

schiedene Spiegel, 1 größeres Kinder-

bettkladle, 1 Kleiderkänder, 1 großer

Glaskasten mit Schubladen und Fach,

1 Küchekasten und verschiedene andere

Gegenstände.

NB. Sämmtliche Gegenstände sind

bereits neu und würden sich zu Aus-

stern eignen.

Fr. Bez, Schreinermeister.

Kleinheppach.

Die Unterzeichnete verkauft wegen Familienver-



hältnissen eine neuermelte

K u h

noch ganz jung und fehlerfrei

Mätthäus A b e l e, Wittwe.

Es hat Jemand 2 Viertel Acker in der Brach zu verpachten.

Wer? sagt die Redaktion.

Einer kleinen eisernen

S e r d

hat zu verkaufen.

Wer? sagt die Redaktion.

Auktion.

Am Samstag den 21. wird bei Herrn H ö l d e r hier von Mittags halb 1 Uhr an, eine große Parthie getragener Kleider im Aufstreich verkauft. Es ist Jedermann Gelegenheit geboten billig einzukaufen da um jeden Preis die Waare abgegeben wird.